

**Antrag**

**der Fraktion der SPD**

**IM Änderung des Landespolizeigesetzes**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen

I. zu berichten,

welche Auswirkungen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 02.03.2010 – 1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08, 1 BvR 586/08 auf gesetzliche Regelungen des baden-württembergischen Landesrechts, insbesondere auf das Polizeigesetz hat;

II. einen Gesetzentwurf zur Änderung des Polizeigesetzes entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vorzulegen.

10.03.2010

Schmiedel und Fraktion

**Begründung:**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 02.03.2010 entschieden, dass die Vorschriften über die Vorratsdatenspeicherung in den §§ 113a, 113b Telekommunikationsgesetz (TKG) sowie § 100g StPO wegen des Verstoßes gegen Art.10 Abs. 1 GG nichtig sind. Grund hierfür ist die Unverhältnismäßigkeit der Regelungen, da weder die Datensicherheit noch die Begrenzung der Verwendungszwecke der Daten hinreichend gewährleistet werden. Darüber hinaus fehlt es an der verfassungsrechtlich gebotenen Transparenz und der Erfüllung von Rechtsschutzanforderungen. Das Urteil hat auch Auswirkungen auf Vorschriften des baden-württembergischen Landesrechts. So nimmt beispielsweise § 23a PolG Bezug auf den für nichtig erklärten § 113a TKG. § 23a PolG genügt darüber hinaus regelungstechnisch nicht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts. So beinhaltet der Straftatkatlog in § 23a Abs. 2 PolG zahlreiche Tatbestände, die nach dem höchstrichterlichen Urteil nicht der Vorratsdatenspeicherung unterliegen dürfen und es fehlt eine entsprechende Einzelfallprüfung. Des Weiteren müssen Vorschriften zur Verwendung der Daten überarbeitet, insbesondere die Löschung der Daten geregelt und die Weitergabe der Daten an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ausgerichtet werden. Auch eine Sanktionsmöglichkeit muss in das Landesrecht aufgenommen werden. Eine Überarbeitung des Landespolizeigesetzes sollte auch zum Anlass genommen werden, die Regelung des §9 a PolG dahingehend zu ändern, dass die Unterscheidung zwischen Verteidigern und anderen Rechtsanwälten aufgegeben wird und allen anwaltlichen Berufsträgern derselbe Schutz zuteil wird.